



DEMOKRATIE-THEORIE DES FREI- HEITLICH-DEMOKRATISCHEN UND SÄKULAREN STAATES

VORFRAGEN

**WIEVIEL DEMOKRATIE
BRAUCHEN WIR?**

**WER BESTIMMT DIE SPIELREGELN DER DE-
MOKRATIE?**

**DARF DAS VOLK NUR
DIE OBRIGKEIT WÄHLEN?**

**DARF DAS VOLK IN WESENTLICHEN SACH-
FRAGEN ENTSCHEIDEN?**

IST DEUTSCHLAND DEMOKRATISCH?

**KANN DIE VERTRETUNGSDEMOKRATIE
ALLE PROBLEME LÖSEN?**



BEISPIELE FÜR ENTSCHEIDUNGEN, VON DENEN DAS VOLK AUSGESCHLOSSEN IST

**VERFASSUNGSÄNDERUNGEN
(GRUNDRECHTE; BÜRGERRECHTE)**

NEUE VERFASSUNG (VOLKSBETEILIGUNG)

MILITÄRBÜNDNISSE (NATO, WEU)

WIRTSCHAFTLICHE BÜNDNISSE (EU)

**ENERGIETRÄGER (STROM, GAS, BENZIN,
ATOMKRAFT)**

UMWELT- NATURSCHUTZ

WEHRPFLICHT (ERSATZPFLICHT)

WIRTSCHAFTSORDNUNG (GLOBALISIERUNG)

SOZIALORDNUNG (SOZIALVERSICHERUNGEN)

STEUERN; STAATSVerschuldung

EINWANDERUNG

VERKEHRSPLANUNG



VÖLKERRECHTLICH NOTWENDIGE BESTANDTEILE EINES STAATES

DER STAAT IST EINE EINHEIT VON:

1. STAATSGEBIET

Das Staatsgebiet umfasst den gesicherten Siedlungsraum des Staatsvolkes.

2. STAATSVOLK

Das Staatsvolk besteht aus einer Menge von Menschen, die sich zusammengehörig fühlen oder dazu veranlasst werden und vom Staat dazugezählt werden.

3. STAATSMACHT (Staatsgewalt)

Die Staatsmacht entsteht aus den Mitteln zum Selbstbestand des Staates. Sie beinhalten die Souveränität, die Strukturen und die Rechtsordnung

Das Staatsgebiet und das Staatsvolk sind der natürliche, nicht verfasste, und die Staatsmacht ist der verfasste Unterbau des Staates.

Der Staat erscheint nach außen als Herrschaftsverband von nationalen Interessenträgern, nach innen als Sorgewalter seiner Bürger.



STAATLICHE SOUVERÄNITÄT

Souveränität umschreibt die völkerrechtliche Befugnis und die tatsächliche Macht eines Staates,

- sich selbst nach außen zu behaupten,
- Fremdbestimmung abzuwehren,
- die Fähigkeit, sich innen zu organisieren und dauerhaft zu erhalten.

Nötig sind dazu:

- militärische Eigenmacht oder Garantie des Fremdschutzes
- eine Verfassung bzw. Rechtsordnung
- rechtsstaatliche Organe der Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung
- technische Einrichtungen zum Selbstbestand
- polizeiliche Ordnungs- und Vollzugskräfte; Verteidigungskräfte
- Ausstattung mit (bzw. Zugang zu) wirtschaftlichen Quellschätzen

Eingeschränkte Souveränität:

- Wehrlose Staaten sind entweder militärisch schwach oder haben keine starken Bündnispartner.
- Versagende Staaten können ihre innere Ordnung nicht aufrechterhalten.



DIE STAATSRÄSON

Die Staatsräson:

- bildet den spirituellen Zusammenhalt der staatlichen Gemeinschaft;
- dient als heimliche Überverfassung;
- ermöglicht ein Kalkül zur Sicherung der staatlichen Interessen;
- beeinflusst die Handlungsbedingungen in Ausnahmelagen;

STAATLICHE QUELLSCHÄTZE (RESSOURCEN bzw. KAPITAL):

Sie umfassen alle technischen und wirtschaftlichen Mittel, welche das geordnete Funktionieren des Staates ermöglichen.

Dazu gehören:

- hartes Kapital: Verkehrswege; Gebäude; öffentliche Einrichtungen, technische Infrastruktur;
- weiches Kapital: die Möglichkeit, das Geldwesen zu kontrollieren, Steuern zu erheben, die Wirtschaft zu beeinflussen;
- Handlungsreserven: der grundsätzlich mögliche Zugriff auf Rohstoffe und Energie, die Möglichkeit, Lebensmittel verfügbar zu machen; der Zugang zu den Weltmärkten.



STAATSFORMEN / HERRSCHAFTSFORMEN

NICHTVERFASSTE HERRSCHAFTSFORMEN:

AKRATIE (Niemandsmacht)

ARCHONTIE (Häuptlingsherrschaft)

THEOKRATIE (Gottesstaat, Religionsstaat)

TYRANNIS (angemaßte Gewaltherrschaft)

KRYPTOKRATIE (Geheimbundherrschaft; Bändenherrschaft; Polizeistaat)

STAATSGEBILDE MIT ODER OHNE VERFAS- SUNG

PROTEKTORAT (Schutzgebiet)

- aus Eigenmacht des Protektors mangels Staatsordnung
- im Auftrag durch völkerrechtliche Institution (z.B. UNO)

KOLONIE (Fremdherrschaft)

DIKTATUR (Herrschaft der Eigenmacht oder des Faustrechts)

- institutionelle Diktatur (antikes Rom; Verfassungsstaat im Ausnahmezustand)
- usurpierte Diktatur/Polizeistaat (nach Staatszerfall, Staatsstreich,)

KLASSISCHE STAATSFORMEN

MONARCHIE (Alleinherrschaft, Selbstherr-schaft)

ARISTOKRATIE (Herrschaft der Adligen)

OLIGARCHIE (Herrschaft der Wenigen)

POLYARCHIE (Mehrherrschaft; Eliteherrschaft)

TIMOKRATIE (Herrschaft der Besitzbürger/Bourgeoisie)

REPUBLIK (Herrschaft der Gemeinschaft)

- **ADELSREPUBLIK** (norditalienische Stadtstaaten)
- **BÜRGERREPUBLIK** (Besitzbürger, Stände)
- **VOLKSREPUBLIK** (bisher nur als Scheinde-mokratie)

ARTEN DER SCHLECHTHERRSCHAFT

ANARCHIE (Gesetzlosigkeit)

BARBAREI (Wildstaat; Entartung)

DESPOTIE (Willkürherrschaft)

OCHLOKRATIE (Herrschaft des Pöbels)



LEGITIMATION STAATLICHER GEWALT (Rechtsordnung und Funktionsträger)

LEGITIMATIONSQUELLE:

Gottesgnade (Theokratie, Monarchie)

Überlieferung (Monarchie; Aristokratie)

Eigenmacht (Tyrannis; Diktatur; Kryptokratie;
Kolonie; Protektorat; Usurpation)

Völkerrecht (Protektorat; Staatsneubildung)

Gemeinschaftsbeschluss (Republik; Demokra-
tie)

FORMLOSE LEGITIMATION

Duldung aus Gewohnheit

Duldung aus Machtlosigkeit

Duldung wegen Erfolg

FORMALE LEGITIMATION DER STAATSMACHT

Theokratische Einsetzung (durch religiösen
Würdenträger)

Fremdeinsetzung (Kolonie; Protektorat)

Selbsteinsetzung im Notstand (Vorratsgesetz)

Akklamation (Zuruf in Versammlung)

Auslosung der Funktionsträger

Abstimmung über Verfassung/Rechtsordnung

Wahl der Funktionsträger

Ernennung (im Rahmen eines rechtstaatlichen
Verfahrens)



ORGANE UND SYSTEME DER STAATLICHEN WILLENSBILDUNG

VORKONSTITUTIONELLE WILLENSBILDUNG:

- **außerstaatlich: fremde Macht**
- **überstaatlich: Organ des Völkerrechts (z.B. UNO, OSZE, Europarat)**
- **National: verfassunggebende Versammlung**

Verfassung: vorrangige Rechtsregel zur Bildung der Gesetze und der Staatsstrukturen
Gesetze: Rechtsregeln mit Geboten, Verboten, Erlaubnissen

KONSTITUTIONELLE WILLENSBILDUNG DURCH GESETZGEBUNG

direkt: durch Volk (Volks- und Bürgerentscheide)

indirekt: durch Parlament, Gerichte

Verordnungen durch: Regierung, Verwaltung, Organe der Selbstverwaltung

Satzungen, Ordnungen durch: Beschlussorgane der Gebietskörperschaften, Bürgerversammlung

Untergesetzliche und ergänzende Rechtsetzung: Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse durch die Verwaltung



MENSCH, GESELLSCHAFT, VOLK, NATION

Der Mensch ist Selbstzweck und kein Objekt fremder Verfügung.

Das Prinzip der Menschenwürde ist die letzte Legitimationsquelle der staatlichen Rechtsordnung.

Die Gesellschaft ist eine Schicksalsgemeinschaft von Menschen, die den gleichen Lebensraum bevölkern.

Eine Gesellschaft setzt sich aus Teilgesellschaften zusammen.

Die Gesellschaft ist die Gründungs- und Aufgangsgemeinschaft des Staates.

Das Volk ist eine Abstammungs- Kultur- und Schicksalsgemeinschaft von Menschen.

Das Volk ist Selbstzweck, der Staat ist Mittel zum Zweck.

Die Nation ist eine Willensgemeinschaft der Staatsbewohner und Souverän des Staates.



VOLKSSOUVERÄNITÄT

Das Volk ist als solches nicht handlungsfähig.

Die Staatsbürger sind die natürlichen Vertreter des Volkes bzw. der Nation.

Das Volk darf, in Ausübung seiner staatlichen Souveränität alles bestimmen.

Das Volk errichtet und formt den Staat und seine Organe im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages bzw. einer Verfassung.

Dem Volk ist zu raten:

- nichts Unmögliches und nichts Selbstschädigendes anzustreben;
- sich auf das Notwendige oder allgemein Gewünschte und Leistbare zu beschränken;
- unterschiedliche Interessen Einzelner oder der Teilgesellschaften auszugleichen.

Ein beständiger und erfolgreicher Staat braucht eine Rechtsordnung (Verfassung).

Die Bürger des Staatsvolkes benötigen ein Mindestmaß an gleichen Anschauungen und Zielen sowie gleiche Handlungs- und Duldungsbereitschaft.



ALLGEMEINE STAATSZIELE UND AUFGABEN

Fragestellungen:

- **Was wollen wir? Was hat Vorrang? Was ist möglich? Was ist nötig?**
- **Wie wollen wir es erreichen? Was müssen wir vermeiden?**

Bestand des Staates durch:

- **Sicherung der Staatsgrenzen ,Erhalt der Staatsstrukturen**
- **Schutz der Ressourcen , Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit**

Spirituelle Staatsziele/Staatsaufgaben:

- **Rechtsordnung, Rechtsfrieden**
- **Zukunftssicherung, Sicherung der lebenswichtigen Interessen der Bürger**

Grundsätze des freiheitlichen Staatshandelns

Der Staat:

- **handelt nur dort, wo die Bürger nicht können, nicht wollen oder nicht sollen. (Prinzipien der Subsidiarität, Sozialität und Priorität)**
- **verfolgt nur Ziele, die vom Volk vorgegeben werden und bedient sich dabei nur vernünftiger Wege und Mittel.**



STAATSBILDENDE GEMEINSCHAFTEN **(TEILGESELLSCHAFTEN)**

Identitätsgemeinschaft: gemeinsame Sprache, Kultur, Geschichte

Wertegemeinschaft: Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit

Aufgabengemeinschaft: Rechtsfriede, Rechtssicherheit, Solidarität, Wohlstand

Rechtsgemeinschaft: Verfassung, Gesetze, sonstige Rechtsregeln

**Allgemeine Handlungsgemeinschaft: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung
technische und administrative Infrastruktur**

Schutzgemeinschaft: äußere und innere Sicherheit, Umwelt; Kultur

Besitzgemeinschaft: natürliche Güter (Bodenschätze), unvermehrbares Güter (Boden und Natur), schwer vermehrbare Güter (Erfindungen), Gemeinsame Nutzgüter (Bauwerke usw.)



Fortsetzung

STAATSBILDENDE GEMEINSCHAFTEN (TEILGESELLSCHAFTEN)

**Zugewinn- und Verteilungsgemeinschaft:
staatliche Einnahmen (sozialer Zugewinn)**

**Verwaltungsgemeinschaft:
staatliche Strukturen,
politische Errungenschaften, Rechtspflege**

**Ertüchtigungsgemeinschaft: Vermittlung von
Bildung und Kulturfertigkeiten**

**Wirtschaftsgemeinschaft:
Schutz des nationalen Wirtschaftsraums,
Ordnung der wirtschaftlichen Handlungsre-
geln**

**Versorgungsgemeinschaft für unverzichtbare
knappe Güter:
Energie, Rohstoffe, Entsorgung,
öffentlicher Verkehr
Gesundheit
gesunde Lebensmittel
sichere Gebrauchsgüter**



REGELN DES GUTEN STAATSHANDELNS

Der gute Staat:

- **handelt zweckbezogen und knappheitsbewusst.**
- **beachtet die Grundsätze von Bedarf, Erfolgsaussicht, Vernunft, Ausgleich und Mäßigung.**
- **ergreift nur solche Maßnahmen, die zur Erreichung der Staatsziele erforderlich und geeignet sind und die geringsten Mittel verbrauchen.**
- **strebt bei seinem Handeln Erfolg an und vermeidet unnötige Gefahren.**
- **bewahrt die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit.**
- **enthält sich übermäßig eingreifender Beschränkung von Freiheiten und Gütern.**
- **vermeidet in seinem regelhaften Handeln, dass jemand einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleidet.**



VERFASSUNGSPRINZIPIEN

WERTE und GRUNDSÄTZE

des weltlich-freiheitlich-demokratischen
Rechtsstaates

Werte (vorgefasste Urteile) und Grundsätze (Anliegen, Erzeugungs- und Handlungsregeln) sind beipflichtungs- und mehrheitsfähig, wenn es keine vernünftigen Gründe gibt, sie zurückzuweisen.

IDEALE (ÜBERWERTE und WUNSCHBILDER)

- Humanität (Menschenwürde)
- Freiheit (rechtsbeschränkt)
- Vernunft (allgemeine Handlungspflicht)
- Toleranz (Verzicht auf Macht)
- Moral (Grundlage der Rechtsordnung)
- Gerechtigkeit (Prüfstein für Staatshandeln)
- Frieden (außen und innen)
- Gleichheit (politische Gleichheit)
- Sozialität (Schutz des Existenzminimums)

Die demokratische Verfassung:

- beruht auf dem freiwilligen Gesellschaftsvertrag der Staatsbürger.
- ist die Gebrauchsanleitung für den Staat.
- ist das Muttergesetz für alle Rechtsregeln.



VERFASSUNGSPRINZIPIEN

PRAKTISCHE GRUNDSÄTZE (ANLIEGEN)

- Sicherheit (äußere und innere)
- Überschaubarkeit (Recht auf Kundhabe)
- Beständigkeit (Lebensplanung)
- Nachhaltigkeit (zukünftige Folgen)
- Wohlstand (Verteilungsgerechtigkeit)
- Sozialpflichtigkeit (Gemeinwohl)
- Rechtssicherheit (keine staatliche Willkür)
- Rechtsfrieden (Zustimmung zum Staat)
- Offenheit (Anpassung an Veränderungen)
- Neutralität der Weltanschauung (moralische Distanz)

***Prüfregel für demokratische Prinzipien:
Was erreicht man damit?***

***Prüfmaßstab für Prinzipien:
unverzichtbar, anwendbar, zumutbar***

Prüfmaßstab für Ziele:

- ***Recht auf Teilhabe (fordern)***
- ***Recht auf Verschonung (abwehren)***
- ***Pflicht zum Handeln (Verbot der Untätigkeit)***



VERFASSUNGSPRINZIPIEN

UMSTRITTENE RECHTSGRUNDSÄTZE

- **Universalität (Allwendigkeit: immer, überall, für jeden gültig)**
- **Toleranz (Anspruch, Duldungspflicht)**
- **Sittlichkeit (Redlichkeit)**
- **Verantwortung (moralische, gesetzliche und vertragliche Pflicht)**
- **Ehre (Beleidigung; Grenzen des Anspruchs auf Verschonung)**
- **Schuld (Unrecht, Verwerflichkeit)**
- **Gehorsam (Bedingungslosigkeit, Verzicht auf Notwehr)**

UMSTRITTENE ANLIEGEN

- **Religions- bzw. Gottesbezug**
- **notwendige Privilegierung und Diskriminierung**
- **moralische Erziehung**
- **Weltverbesserung**



DIE MENSCHENWÜRDE

**Naturrecht (Vorläufer der Menschenwürde):
Der Glaube an Rechte, die nicht zur Verfügung
von Menschen stehen.**

Die Menschenwürde ist schutzwürdig und unabdingbar, weil:

- sie eine gemeinsame Besonderheit aller Menschen ist (inklusiv).
- jeder Mensch Anspruch auf Verschonung von Nachteilen hat, die kein geistig gesunder Mensch freiwillig auf sich nehmen würde (rational).
- der Mensch Urteilsvermögen für das Richtige und Falsche hat (moralisch).
- der Mensch von Gott und nach seinem Ebenbild geschaffen wurde (religiös).

Gestaltungsauftrag für das Gemeinwesen:

- Den Menschen nicht zum Objekt machen.
- Die Menschenwürde durch Menschenrechte schützen.

Die Menschenwürde ist die oberste Legitimationsquelle weltlicher Rechtsetzung.

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus der Menschenwürde politische Ansprüche ab.



Biologische Voraussetzungen für Menschenwürde: Selbstbewusstsein, Empfindungsfähigkeit für eine Verletzung

Soziale Voraussetzungen: menschliche Gemeinschaft; Freiheit der Teilnahme und Teilhabe

Verletzung der Menschenwürde:

Schwerer Übergriff, der vom Betroffenen nicht abgewehrt werden kann.

Rechtsförmigkeit legitimiert keinen Verstoß gegen die Menschenwürde.

Der Staat ist stärkster Beschützer und häufigster Verletzer von Menschenrechten.

Unklar: Verletzung der Menschenrechte durch private Willensträger

Humanitäres (moralisches) Dilemma:

Die Wahrung der Menschenwürde stößt regelmäßig an die Rechte und Interessen Anderer.

Die Rettung eines Menschen ist nur möglich, wenn ein anderer geopfert oder seinem Schicksal preisgegeben werden muss.

Menschlichkeit:

Auftrag zur Verhinderung, Beseitigung oder Linderung von Nachteilen für einen Menschen, ohne Ansehen der Person oder der Umstände.



FREIHEIT

Das Recht und die Möglichkeit etwas zu tun, zu lassen, zu bewirken, zu erzwingen, zu verhindern.

Freiheitsdilemma: Ohne Recht kein Schutz der Freiheit. Ohne Freiheitsverzicht kein Recht.

Missbrauchsmöglichkeit besteht durch Verkünder, Gewährer, Schützer und Nutzer der Freiheit.

Rechtsbeschränkte Freiheit erweitert Handlungsmöglichkeiten (Tausch eines Teils der Freiheit gegen mehr Handlungsmöglichkeiten)

Arten der Freiheit:

- **Gedankenfreiheit (ungestört, ungezwungen)**
- **Meinungsfreiheit (empfangen, verbreiten)**
- **Handlungsfreiheit (tun ohne Hindernisse, lassen ohne Nachteile)**
- **Selbstformungsfreiheit (Entwickeln eigener Anlagen zu Beschaffenheiten oder Fähigkeiten)**
- **Entfaltungsfreiheit (Ausübung von Vorlieben, Meidung von Abneigungen)**
- **Schutz vor Schädigung, Entzug und Vorenthaltung von biologischen und sozialen Gütern (Leben, Gesundheit, Möglichkeiten)**



Fortsetzung Verfassungsprinzipien: FREIHEIT

- **Subjektive Freiheit (sich frei fühlen, abhängig von Persönlichkeit und Kultur)**
- **Objektive Freiheit (über bestimmte Rechte und Möglichkeiten verfügen)**
- **Relative Freiheit (Vergleich mit Anderen oder mit vorheriger Unfreiheit)**

**Freiheitsfördernde Umstände:
eigene Fähigkeiten; fremde Hilfe; günstige Bedingungen**



Fortsetzung Verfassungsprinzipien: FREIHEIT

**Im Grundgesetz geschützte
Rechte und Freiheiten**

allgemeine Grundrechte Artikel 1 (Menschenwürde) bis 12; 13; 14; 16;17; 19; Gleichheit (Art. 3) Verbot der Todesstrafe (Art. 102)

spezielle grundgesetzliche Rechte und Freiheiten:

persönliche Freiheit (Art. 2)

Gleichheit (Art. 3)

Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnisfreiheit (Art. 4)

**Meinungs-, Presse-, Kunst-, Wissenschafts-,
Forschungs- Lehrfreiheit (Art. 5)**

Schutz von Ehe und Familie (Art.6)

Schulfreiheit (Art. 7)

Brief- Post- Fernmeldegeheimnis (Art. 10)

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13)

Eigentums- und Erbrecht (Art. 14)

Petitionsrecht (Art. 17)

Rechtsweggarantie (Art. 19); (Art 104)

Garantie des gesetzlichen Richters (Art.101)

Rechtliches Gehör etc. (Art. 103)



Fortsetzung Verfassungsprinzipien: FREIHEIT

Grundgesetzlich geschützte Freiheiten

Sog. „Deutschenrechte“

Versammlungsfreiheit (Art. 8)

Vereinigungsfreiheit (Art. 9)

Freizügigkeit (Art. 11)

Berufsfreiheit (Art. 12)

Alle Menschen sind nur vor dem Gesetz gleich.

Alle verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten sind grundsätzlich durch Gesetz einschränkbar!

Bürgerrechte sind:

- ***keine Menschenrechte.***
- ***tagespolitische Manövriermasse.***

Spezielle Rechtseinschränkungen und Pflichten im Grundgesetz

Schutz der Ehre, Schutz der Jugend (Art. 5)

Freizügigkeit (Art. 11)

Wehrpflicht (Art. 12a) Verteidigung (Art. 17a)

Sozialisierung (Art. 15)

Verwirkung (Art. 18)

Ausbürgerung, Auslieferung und Asylrecht (Art. 16)



Fortsetzung Verfassungsprinzipien:

VERNUNFT

Nebenpflicht staatlichen Handelns

Merkmale der Vernunft:

Handeln aus guten Gründen oder Streben nach einem fassbaren Vorteil.

Überwinden von inneren Zwängen und Abneigungen. (Intellekt bezwingt den Affekt.)

Vernunft kann nicht beschossen und nicht befohlen, jedoch erlernt, erleichtert oder verhindert werden.

Voraussetzungen für Vernunft sind ein ungestörtes Vermögen der Wahrnehmung, des Erinnerns, des Urteilens.

Gesellschaftliche Störmöglichkeiten sind die Aneignung und Verteilung von Gütern, unvereinbare Weltanschauungen oder kulturelle Hürden.

Gebrauchsregeln der öffentlichen Vernunft:

- **Vernünftig denken und handeln kann nur der Mensch, nicht der Staat.**
- **Die Strukturen und Handlungsregeln des Staates müssen vernünftig sein.**
- **Vernünftig ist das Eingehen eines kalkulierten Risikos, wenn die vorhersehbaren Folgen eines Misserfolges noch tragbar sind.**
- **Nachgeben soll, dem das Nachgeben zugebetet werden kann.**



Fortsetzung Verfassungsprinzipien:

MORAL

Moral ist:

- ein gesellschaftliches Anliegen zur Festsetzung von Grenzen des Erlaubten.
- die Richtlinie zum Leiten und Bewerten des Handelns in der Moralgemeinschaft.
- die Grundlage der Toleranz und Baustein des Gewohnheitsrechts.

Ethik ist die Theorie der Moral oder ihre Vergeistigung.

Quellen der Moral bzw. Beweggründe:

- innere Urteilsbildung aus eigener Gesinnung
- Vermengung von Trachtungen (Interessen), Vorlieben (Präferenzen) und Überwerten (Idealen) und aus ihrer Umkehrung (Abneigung und Abscheu)
- überlieferte und gepflegte Überzeugungen der Gemeinschaft (Tradition und Konvention)
- Eigennutz (Egoismus) und Eigenschutz (Opportunismus) durch Befolgung moralischer Regeln



Fortsetzung Verfassungsprinzipien: MORAL

**Gute Moral wirkt:
ausgleichend, schützend, friedenserhaltend**

**Schlechte Moral wirkt:
freiheitsmindernd**

**Kleinster gemeinsamer Nenner der Moral:
Gutes tun, Böses lassen**

***Ohne Mindestmoral gibt es keine beständige
Gesellschaft!***

Moral kann in Tugendterror ausarten.



GERECHTIGKEIT

Gerechtigkeit ist:

- ein spirituelles Gemeinschaftsgut
- Überwert und Anliegen
- Wunschform von Recht
- Prüfstein der Bewertung menschlichen Handelns und öffentlicher Zustände
- eine wichtige Voraussetzung des Gemeinfriedens.
- Handlungsauftrag und Baustein des Gesellschaftsvertrages
- unteilbar, unabdingbar

Gerechtigkeit:

- wird von einer Gemeinschaft vernünftiger und gutwilliger Menschen empfunden.
- unterliegt kulturellen Einflüssen.
- steht (im Gegensatz zum Recht) aus sich selbst.

Gerechtigkeit kann nicht:

- auf natürliche Zustände angewandt werden.
- verordnet werden.
- ohne erzeugende und schützende Gerechtigkeitgemeinschaft existieren.



Arten der Gerechtigkeit

- **Tauschgerechtigkeit (Kauf)**
- **Erstattungsgerechtigkeit (Schadenersatz, Haftung)**
- **Verteilungsgerechtigkeit (sozialer Zuegewinn)**
- **Verpflichtungsgerechtigkeit (Abgaben, Dienste)**
- **Leistungsgerechtigkeit (Lohn, Gewinn)**
- **Eingriffsgerechtigkeit (Rechtszuteilung / Privilegierung, Rechtsentzug / Diskriminierung)**

**Sonderformen der Gerechtigkeit:
Teilhabeerechtigkeit, Wirtschaftsgerechtigkeit,
Wahlerechtigkeit**



RECHT

Recht besteht nicht um seiner selbst willen, sondern es soll:

- zu etwas gut sein;
- **Eigenmächtigkeit und Willkür durch Übereinkunft ersetzen;**
- **Schaden vermeiden oder wieder gut machen;**
- **Unfrieden vermeiden oder Frieden herstellen;**
- **durch Ordnung, Überschaubarkeit und Beständigkeit die Freiheit sichern.**

Allgemeine Funktionen des überlieferten und gesetzten Rechts in der Gemeinschaft sind:

- **Rechtssicherheit durch Anleitung zum richtigen Handeln**
- **Rechtsfrieden durch Vermeiden oder Beilegen von Streit**
- **Ausgleich von Ansprüchen bei der Schlichtung von Streit, unter dem Gesichtspunkt von Gerechtigkeit und Zumutbarkeit**
- **Gestaltung der Rechtsordnung sowie Bildung und Festigung der Rechtsgemeinschaft**



Rechtsarten

- **Faustrecht** (Normsetzung durch Eigenmacht, ohne Zustimmung und ohne Rücksicht)
- **Gewährungsrecht** (Spielart des Faustrechts, in persönlichen Beziehungen)
- **Gewohnheitsrecht** (Überlieferung und allgemeine Übung)
- **gesetztes Recht durch legitimierte Macht** (Obrigkeitsrecht, Richterrecht, Schulrecht, Volksrecht)

Klassen des gesetzten Rechtes:

- **Öffentliches Recht** (Verfassung, Rechtsordnung der Staatsorgane, Staatsverträge, Strafrecht)
- **Privates Recht** (Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht usw.)

Recht:

- *bietet Sicherheit und Ordnung durch wohlmeinende Willkür.*
- *ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Freiheit und Gerechtigkeit.*



FRIEDE

Der Friede ist ein gesellschaftlicher, erzeugter Zustand, Bestandteil jeder guten Rechtsordnung.

Voraussetzungen:

- **Abwesenheit von fremderzeugter, ungebilligter Gewalt oder sonstigen Übergriffen**
- **Fehlen von körperlichen und seelischen Missempfindungen**
- **Zusammenwirken Aller in der Gesellschaft**

Friede kann nicht durch einseitiges Wollen oder Mehrheitsbeschluss entstehen.

Wer Frieden will, muss dafür sorgen, dass alle ihn wollen.

Wenn nur einer keinen Frieden will, hat ihn keiner.

Friedenssicherung erfordert manchmal Gewalt.

vollkommener Friede

- **Niemand wendet Gewalt an oder begeht ein anderes Unrecht, oder droht damit.**
- **Niemand rechnet mit Gewalt und Unrecht, alle vertrauen auf die Gutwilligkeit und Aufrichtigkeit der Anderen.**



Fortsetzung Verfassungsprinzipien: FRIEDE

friedenstörende Umstände

ungebilligtes und schädliches Verhalten, wie:

- vorsätzlicher Rechtsbruch
- Drohung mit Gewalt
- List und Täuschung
- grobe Fahrlässigkeit

friedensfördernde Umstände

Vernunft:

kostet Überwindung, die nicht immer belohnt wird.

Vertrauen:

- wichtiges und verletzliches geistiges Gemeingut
- Gibt es bei Wohlverhalten umsonst.

Täuschung und sonstige Unredlichkeit sind dabei unheilbar schädlich.



Fortsetzung Verfassungsprinzipien

TOLERANZ

Toleranz ist:

- **die Wildform des Vertrages.**
- **ein Angebot zum Frieden und eine Technik der Streitvermeidung.**
- **eine einseitige, meist stillschweigende Erklärung zur Duldung von Unerwünschtem.**
- **eine Nützlichkeitsabwägung unter Vorbehalt.**
- **erlernbar, erfordert freie Meinungsbildung.**
- **nur dort nötig, wo fremdes Denken und Handeln als eigentlich unerwünscht empfunden wird.**

Toleranz:

- **wird aus Gleichheit oder Überlegenheit gespeist.**
- **begrenzt Zumutungen und Gefahren.**
- **überbrückt trennende Wertungen.**
- **bedeutet keine echte Wertschätzung.**
- **beruht nicht auf moralischer oder rechtlicher Pflicht.**
- **steht unter dem Vorbehalt des Erträglichen.**

Erzwungenes Unterlassen ist nur Gehorsam.



GLEICHHEIT

Gleichheit ist:

- ein Ideal und soziale Technik
- die Voraussetzung für Frieden
- die Voraussetzung für Gerechtigkeit
- die Folge von Gerechtigkeit

Ziele der Gleichheit:

- Gemeinwohl
- Gemeinfriede

Zwischenziele der Gleichheit:

- Anfangsgleichheit
- Bedingungsgleichheit
- Erfolgsgleichheit

Merkmale der politischen Gleichheit sind gleiche Zugangsbedingungen für die Teilnahme am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben.

Natürliche Gleichheit gibt es nicht.

Politische Gleichheit ist eine zugewiesene Eigenschaft.



**Herstellung von Gleichheit durch Gleichbetrachtung:
die Ausblendung von Unterschieden**

Technik der Gleichbetrachtung: gleiche Bemühungen des Untersuchers von Gleichheit

**Gleichbehandlung:
die Ausräumung von Unterschieden.**

Maßnahmen der Gleichbehandlung: gleicher Aufwand (gleiche Zuteilung oder Vorenthaltung) bei der Herstellung von Gleichheitsbedingungen

Ziel ist der Ausgleich von politisch unerwünschten natürlichen oder künstlichen Benachteiligungen bei sozialen Kollektiven oder im Einzelfall.

Anlässe für Gleichbetrachtung und Gleichbehandlung: politische Verfügung (Gesetzgebung) Regelanwendung (Verwaltung) und rechtliche Untersuchung (Rechtspflege)



UNGLEICHHEIT

Politische Ungleichheit:

- ist das Ergebnis von rechtlicher Ungleichstellung durch den Staat.
- ist eine notwendige Ausnahme vom Gleichheitsprinzip.
- dient der Sicherung des Gemeinfriedens.

Verfahrensgrundsätze:

- Gleiche Umstände werden gleich, ungleiche Umstände werden ungleich behandelt.
 - Verpflichtete und Berechtigte sind alle Rechtsgenossen der Rechtsgemeinschaft.
 - Abwehrberechtigt sind alle Rechtsbetroffenen.
 - Anspruchsberechtigte können gleiche Bevorzugung fordern.
 - Duldungsverpflichtete haben gleiche Benachteiligung hinzunehmen.
 - Die Grenze der Bevorzugung liegt bei der Erschöpfung der Mittel.
-
- Die Grenze der Duldungspflicht liegt bei untragbaren (unzumutbaren) Folgen.

Fortsetzung Verfassungsprinzipien: UNGLEICHHEIT

Ungleichheiten gesellschaftlicher Art beruhen auf:

- **der schicksalhaften Einbettung in die Gesellschaft.**
- **den selbst erworbenen Verbindungen zu Mitmenschen und Handlungsträgern.**
- **der Gestaltung der Gemeinverwaltung.**
- **der zufälligen oder erworbenen Güterausstattung.**

Zu einer gesellschaftlichen Behinderung bzw. Benachteiligung gehören unter anderem die Erschwerung oder die erzeugte Unmöglichkeit:

- **Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben;**
- **seine Fähigkeiten zu erweitern;**
- **die eigenen Fähigkeiten wirtschaftlich oder gesellschaftlich umzusetzen;**
- **die Hilfe Anderer zu erhalten;**
- **am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;**
- **moralische, gesetzliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen;**
- **Einkommen zu erzielen;**
- **Eigentum zu bilden und zu behalten.**



Ungleichheit kann hingenommen werden, wenn:

- **wesentlich ungleiche Merkmale oder Gesamtumstände eine ungleiche Behandlung aus Gründen der Gerechtigkeit oder wegen sonstiger wichtiger gesellschaftlicher Überwerte vertretbar oder notwendig machen;**
- **die Folgen allgemein vorteilhaft sind und/oder niemand unzumutbar benachteiligt oder unangemessen begünstigt wird.**



SOZIALE GERECHTIGKEIT

Soziale Gerechtigkeit ist:

- ein politisches Anliegen,
- ein moralischer Überwert
- Teil der Staatskunst
- die Reaktion der staatlichen Gemeinschaft auf das Versagen der Wirtschaft, der Rechtsordnung, der Gesellschaft und auf den Egoismus Einzelner.

Soziale Gerechtigkeit:

- bezweckt die Förderung des Gemeinwohls und des Gemeinfriedens.
- bekämpft ungenügende Güterausstattung der Bürger.

Anknüpfungspunkte: Bedürftigkeit und Unfähigkeit eines Menschen, seine missliche wirtschaftliche Lage aus eigener Kraft zu verbessern

Verpflichtender Überwert: Solidarität

Maßnahmen: Zuteilung von Geld und sonstigen Mitteln aus dem sozialen Zugewinn an bedürftige Leistungsempfänger



Technisches Ziel sozialer Gerechtigkeit:
ein für alle gleicher Mindest-Lebensstandard,
wie er allgemein als menschenwürdig erachtet
wird.

Dies schließt auch -in begrenztem Umfang- den
Zugang zum Sozial- und Kulturleben und zu me-
dizinischer Mindest-Versorgung ein.

**Nebenziele: Verteilungsgerechtigkeit, Belas-
tungsgerechtigkeit**

Begleitende Maßnahmen:

- Ertüchtigung zur Selbsthilfe, d.h. Entwick-
lung persönlicher Begabungen zu Fähigkei-
ten, die sich wirtschaftlich verwerten lassen
- gerechter/fairer Zugang jedes Mitgliedes der
Gemeinschaft zu deren offenen Gemeingü-
tern

**Offene Gemeingüter sind Verkehrswege, Ver-
sorgungseinrichtungen, Verwaltungseinrich-
tungen, Rechtspflege, Schulen, Bildungsein-
richtungen usw.**



Soziale Gerechtigkeit stellt eine politische Herausforderung dar, denn sie:

- **erfordert Entzug von Rechten und Gütern bei Leistungspflichtigen;**
- **ermöglicht leistungslose Einkommen;**
- **zermürbt die Leistungsmoral der Werktätigen;**
- **erschöpft staatliche und private Ressourcen;**
- **bringt Vertrauensverlust bei ungleicher Belastung oder Begünstigung und bei Fehlleitung der Mittel**

Streitige Fragen der Solidargemeinschaft:

- **Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?**
- **Wer gehört dazu?**
- **Wer ist Begünstigter und wer Verpflichteter?**
- **Wer ist zu was berechtigt oder verpflichtet?**
- **Wie weit geht die Opferungs- und Duldungspflicht?**

***Soziale Gerechtigkeit bedeutet nicht:
Fütterung aller offenen Schnäbel!***



Arten der sozialen Gerechtigkeit:

- **distributive (Verteilungs-) Gerechtigkeit:** Bei der Verteilung öffentlicher Güter muss jeder angemessen berücksichtigt werden.
- **kommutative (Tausch-) Gerechtigkeit:** Leistung und Gegenleistung müssen sich entsprechen.
- **kontributive (Verpflichtungs-) Gerechtigkeit:** Bei der Verpflichtung zugunsten der Allgemeinheit müssen alle gleich behandelt werden; niemand darf ungerecht bevorteilt oder benachteiligt werden, niemand übermäßig verpflichtet werden.
- **meritische (verdienstliche bzw. Leistungs-) Gerechtigkeit:** Verdientheit eines Gutes durch Eigenschaffung oder Leistungsbeitrag
- **retributive (Erstattungs-) Gerechtigkeit:** Wer Schaden stiftet, muss ihn gutmachen.
- **intervenierende (Eingriffs-) Gerechtigkeit:** niemanden rechtlos und/oder übermäßig belasten, und niemanden unverdient entlasten



aktive soziale Verpflichtungen: das Erbringen von Leistungen / Diensten

passive soziale Verpflichtungen: das Erdulden von Zumutungen, wie dem Entzug von Rechten und Gütern

Soziale Ungerechtigkeit bedeutet:

- **Aneignung der staatlichen Willensbildung bzw. Ausschluss des Volkes davon.**
- **Störung des Vertrauens in die Gerechtigkeit.**
- **außerordentlich ungleiche Verteilung des Volksvermögens, insbesondere von Grund und Gebäuden, der Produktionsmittel, des Geld- und Wissenskaptals.**
- **erhebliche Ungleichheit bei der Möglichkeit, im Falle eines Rechtsstreites Recht zu bekommen bzw. erhöhte Gefahr, Freiheiten und Güter zu verlieren.**
- **Beeinträchtigung der Entfaltungsmöglichkeiten durch Unterdrückung oder mangelhafte Förderung natürlicher Fähigkeiten.**
- **Verschwendung öffentlicher Mittel oder Beschädigung staatlicher Handlungsmöglichkeiten, u.a.m.**



WIRTSCHAFTSGERECHTIGKEIT

Grundsätze:

- **Alles im Staate ist sozialpflichtig, auch die Wirtschaft und das Vermögen.**
- **Die Rechte und Pflichten aller Wirtschaftsteilnehmer sind gleich.**
- **Jeder darf seine wirtschaftlichen Chancen nutzen und soll auch die Möglichkeit dazu haben.**
- **Kein Besitz- und Wirtschaftsbürger wird aus den Pflichten der Rechts- und Wirtschaftsordnung entlassen.**

Der Staat soll Gewalt, Täuschung, Übervorteilung, Ausnutzung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Mißstände sowie leistungslose Gewinne verhindern.

Der Staat soll Wirtschaftsteilnehmer gesetzlich verpflichten zu:

- **Gutwilligkeit, Gewogenheit, Redlichkeit.**
- **Beachtung der Gesetze und ungeschriebenen Regeln.**
- **Verdienstlichkeit des eigenen Vorteils durch getauschte Wertschöpfung.**



SELBSTVERSORGUNG ALS BÜRGERPFLICHT

Lebenssicherung durch Erwerb ist eine soziale Bringschuld für jeden Bürger:

- **Jeder hat sich nach Kräften für seinen eigenen Unterhalt einzusetzen.**
- **Niemand, der zwar mittellos, aber körperlich und geistig in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, soll davon befreit werden.**
- **Eigene Bemühungen und die Hinnahme von bestimmten Belastungen sind für Erwerbsarbeit notwendig und zumutbar.**

Soziale Nebenpflichten jedes vernunftfähigen Bürgers (altersunabhängig):

- **die Aneignung und Pflege von Kenntnissen und Fertigkeiten zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit**
- **die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch zumutbare Vorsorge**



GESETZGEBUNG

Gesetzgebung ist geboten:

- wenn Gewohnheitsrecht nicht genügend Rechtssicherheit gibt bzw. nicht ausreicht, um wichtige Rechtsgüter zu schützen.
- zur Änderung bisheriger Rechtsetzung, wenn diese sich als nicht wirksam oder schädlich erwiesen hat.

Gesetzgebung ist zu unterlassen, wenn sie:

- voraussichtlich nicht zum Ziel führt.
- nicht erforderlich oder unverhältnismäßig ist.

Ein gutes Gesetz:

- hat notwendig, geeignet und angemessen zu sein.
- erfüllt Verfassungsgebote und –verbote.
- hält den Zusammenhang mit der Rechts- Wirtschafts- und Sozialordnung.
- regelt sachbezogene, inhaltlich richtige, rechtzeitige und durchführbare Maßnahmen.
- geht sparsam mit den verfügbaren Mitteln um.
- führt zu annehmbaren Ergebnissen.



Fortsetzung:

GRUNDSÄTZE DER DEMOKRATISCHEN GESETZGEBUNG

Ein gutes Gesetz:

- **wird rechtsförmig erzeugt und begründet.**
- **dient vernünftigen Zielen.**
- **mehrt Nutzen, wehrt Schaden.**
- **bevorzugt oder benachteiligt niemanden grundlos und/oder übermäßig.**
- **dient zugleich den Interessen der Allgemeinheit, aber auch der Einzelnen.**
- **bringt Gerechtigkeit und Rechtsfrieden.**
- **regelt nicht alles, sondern nur das Nötigste;**
- **hat allgemeine Gültigkeit und bringt Rechtssicherheit.**
- **findet allgemeine, ausdrückliche Zustimmung.**
- **gibt den Rechtsbetroffenen Richtungshilfe zur Lebensgestaltung.**
- **ist überschaubar und überfordert das Verständnis der Rechtsbetroffenen nicht.**
- **verursacht keine Rechtsminderung durch Überrumpelung.**



Fortsetzung:

GRUNDSÄTZE DER DEMOKRATISCHEN GESETZGEBUNG

Qualitätsmerkmale der Gesetzgebung

Ein Gesetz ist:

- *geeignet*, wenn eine erforderliche Rechtsgutsicherung mit der gewählten Rechtsregel beschrieben werden kann und sich durchsetzen lässt.
- *ungeeignet*, weil unverhältnismäßig, wenn zwar ein Rechtsgut damit geschützt ist, aber dabei andere Rechtsgüter schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- *zu ändern* oder rückgängig zu machen, wenn ein Problem erst entstanden ist, weil der Gesetzgeber vorangehende Gesetzgebung mangelhaft oder grundlos betrieben hat
- im Zweifel überflüssig.

Ein Gesetz :

- erhebt Anspruch auf Befolgung, weil und solange es gilt.
- hat keinen Anspruch auf ewige Existenz.
- sollte nicht nur sachlich, sondern auch zeitlich begrenzt sein.

Gesetze dienen der Lebensplanung, der Vermeidung oder Schlichtung von Konflikten.



Als Menschenrechte anerkannt sind bestimmte Abwehrrechte, wie der Schutz vor:

- **Zufügung eines erheblichen körperlichen Schadens, der sich nicht wieder gut machen lässt, insbesondere Schutz vor Tötung sowie erheblicher Schädigung des Körpers und der Seele durch willkürliches menschliches Handeln.**
- **Entzug oder schwerer Beeinträchtigung der grundsätzlichen Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung, insbesondere vor: Versklavung, rechtlosem oder übermäßigem Freiheitsentzug.**
- **Ausbeutung; Nötigung; Betrug; Übervorteilung, übermäßiger und rechtloser Enteignung.**
- **rechtlose Beschädigung von Besitz und Eigentum.**
- **Rufschädigung; schwerer Belästigung; schwere Störung oder Entzug der Privatheit.**



Menschenrechte als Teilhaberechte umfassen:

- Hilfe zum Leben in außergewöhnlichen und unabwendbaren Notlagen, als öffentliche Zuwendung oder Dienstleistung, soweit private Hilfspflichtige oder private Hilfsorganisationen diese nicht leisten können oder wollen.
- Freiheit der Inanspruchnahme lebensnotwendiger Unterstützung, insbesondere zur medizinischen, juristischen und technischen Hilfe.
- Freiheit zum Erreichen von lebenswichtigen wirtschaftlichen Ressourcen.

***Menschenrechte gelten für alle Menschen.
Besondere Grundrechte und Bürgerrechte gelten nur für Bürger, unter Umständen auch für gleichgestellte Beisassen.***



Abwehrrechte gegenüber der Staatsgewalt sind im freiheitlich demokratischen Staat notwendig, um:

- **Übergriffe von Staatsorganen mit den erforderlichen, geeigneten und angemessenen Mitteln abzuwehren und ggf. Schadensersatz zu erhalten;**
- **gemeinschädliche Entwicklungen im Staat und insbesondere in den Staatsorganen zu verhindern.**

Teilhaberechte der Bürger umfassen das Recht:

- **beliebige Informationen zu beschaffen, zu erhalten, weiterzugeben oder sonst wie zu verwerten, beliebige Meinungen zu äußern und auszutauschen.**
- **an der politischen Willensbildung zu allgemein gleichen Bedingungen, mit der gleichen Chance auf Erfolg teilzunehmen.**
- **die Verfolgung beliebiger, jedoch legitimer Staats- u. Privatziele zu fordern und zu betreiben;**
- **öffentliche Vereinigungen zur Durchsetzung legitimer Ziele zu bilden.**
- **ein öffentliches Amt oder anzustreben und bei Ernennung zu bekleiden.**



- freier Zugang zu allen staatlichen Dateien
- freier Zugang zu allen Quellen der Bildung
- Erwerb von Allgemein-, Berufs-, Fach- und Hochschulbildung nach eigener Wahl
- Freiheit der Forschung und Lehre
- Freiheit der Ausübung eines gefahrlosen Berufs, Gewerbes; einer Kunst und Wissenschaft nach eigener Wahl
- Freiheit der Herstellung, des Erwerbs, Besitzes und Gebrauchs von vermehrbaren, gefahrlosen Gütern und ihre Veräußerung
- Gleiche Zugangschancen zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- Anspruch auf angemessenen Nießbrauch von nicht beliebig vermehrbaren, jedoch teilbaren Gemeingütern (z.B. Boden, Kulturerzeugnisse, Wissenskapital, etc.)
- Mitgliedschaft in einer weltanschaulichen oder religiösen Gemeinschaft, einschließlich der Freiheit der öffentlichen Ausübung von spirituellen Praktiken und Befolgung von Verhaltens- Nahrungs- und Kleidungsregeln
- freie Ausübung aller Arten von Kunst, Sport und Unterhaltung



- **Freizügigkeit und Freiheit des Aufenthaltes**
- **Freiheit des ungestörten privaten Austausches von Nachrichten und Meinungen**
- **Freiheit der Weltanschauung und des religiösen Bekenntnisses**
- **freie Wahl des Lebens- oder Ehepartners**
- **Freiheit der sexuellen Praktiken, unter Berücksichtigung des Jugendschutzes**
- **Führung eines ungestörten Familienlebens und Erziehung der Kinder nach eigener Weltanschauung**
- **Erwerb und Gebrauch von Eigentum zum Lebensunterhalt**
- **Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zum Lebensunterhalt**
- **Freiheit des öffentlichen Privatlebens (z.B. Eheschließung, familiäre Rechtsverfügungen usw.)**
- **Recht auf Mindest-Privatheit in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz**



erweiterte Grundrechte (nur für Bürger)

- **Recht auf Erhalt einer kulturgemäßen Erziehung, Mindestschulbildung und Berufsausbildung nach eigener Wahl**
- **Freiheit der Berufsausübung**
- **Freiheit der Kunst und Wissenschaft**
- **Freiheit der Bewegung und der Niederlassung zu gewerblichen Zwecken**
- **Mitgliedschaft in gewillkürten öffentlichen Gemeinschaften (Vereine, Parteien usw.)**
- **Freiheit der öffentlichen Versammlung, der Meinungsäußerung und des Meinungsaustausches**
- **Freiheit der öffentlichen Kulthandlungen im Rahmen der Bekenntnisausübung**



MENSCHENPFLICHTEN

***Der Mensch ist nicht nur Träger von Rechten,
sondern auch von Pflichten.***

Die wichtigsten Menschenpflichten sind:

- **Friedlichkeit und Redlichkeit im Handeln**
- **Rücksichtnahme auf die legitimen Interessen anderer**
- **Achtung wesentlicher gesellschaftlicher Regeln und der Gesetze des Staates**
- **Toleranz von unerwünschten, aber gewaltlosen Meinungsäußerungen und von unerwünschtem, aber unschädlichem Verhalten Anderer**
- **Duldung von geringen Beeinträchtigungen und Verunglimpfungen durch Mitmenschen, Gesellschaft, Staat**
- **Vermeidung von Wildstreit, Selbstjustiz und gemeinschädlichem Verhalten (zulässig sind Wettstreit und Rechtsstreit)**
- **Keine Nötigung, Täuschung, Übervorteilung und Ausbeutung**
- **Keine Abgabe von falschen Tatsachenbehauptungen und keine Rufschädigung**
- **Mitarbeit bei der Beilegung von Konflikten, einschließlich der Schaden-Gutmachung**



- Erfüllung von freiwillig und rechtmäßig eingegangenen Verpflichtungen
- Eigenvorsorge zum Erhalt der körperlichen Handlungsfähigkeit und Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit, insbesondere durch Pflege der Gesundheit, Schutz des Körpers
- Eigenvorsorge zum Erhalt der körperlichen Handlungsfähigkeit und Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit, insbesondere durch Pflege der Gesundheit und Schutz des Körpers
- Eigenvorsorge zum Erhalt der seelisch-geistigen Reserven und der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit, insbesondere durch Erwerb und Pflege von Kenntnissen und Fertigkeiten
- Sorge für den eigenen Lebensunterhalt nach Kräften
- Sorge für Angehörige und Schutzbefohlene nach Möglichkeiten
- Bei Aufenthalt im Ausland: Achtung fremder Gesetze, Kulturen und legitimer Interessen fremder Völker



BÜRGERPFLICHTEN

Bürger haben mehr Rechte als Menschen und daher auch mehr Pflichten.

Zu den allgemeinen Bürgerpflichten gehören u.a.:

- **Ausreichende Kundholung über wichtige Rechte und Pflichten und genügend Anteilnahme an den Geschehnissen des Staates**
- **Beachtung der staatlichen Rechtsordnung**
- **Erfüllung von legalen und legitimen, allgemein gleichen und gerechten Dienst- u. Abgabepflichten**
- **Eintreten für den Staat bei innerer und äußerer Bedrohung, nach Kräften, notfalls bis zur Erschöpfung und unter eigener Gefährdung (nicht bis zur Aufopferung!)**
- **Schutz und Pflege von gemeinschaftlichem, wertvollem und nicht oder nicht beliebig vermehrbarem Gut (Land, Umwelt, Kultur, Wissenskapital usw.)**
- **Duldung von mehr als geringfügigen, jedoch zumutbaren und notwendigen Einschränkungen von Freiheit und Vermögen im Falle eines Notstandes**



Besondere Bürgerpflichten sind die Sorge für:

- **die eigene Gesundheit, zur Vermeidung von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit**
- **die Bildung von Kenntnissen und Fertigkeiten bzw. beruflichen Fähigkeiten**
- **den eigenen Lebensunterhalt**
- **Angehörige und Schutzbefohlene**



DES DEMOKRATISCHEN STAATES

Selbstherrschaft des Volkes

- **unmittelbar: durch Volks- oder Bürgerentscheid**
- **mittelbar: durch legitimierte Volksvertreter**

regelhafte Wahl der Volksvertreter

Rechenschaftspflicht der Funktionsträger

Keine Selbstermächtigung der Funktionsträger

Unveräußerliche und gleiche Rechte und Freiheiten und ihr Schutz durch den Staat

Rechtsordnung durch Verfassung, Gesetze und untergesetzlicher Rechtsregeln

Verfassung ist „Gesellschaftsvertrag“ der Staatsbürger

Rechtliche Gleichheit der Bürger



DES DEMOKRATISCHEN STAATES

Rechtsstaatlichkeit allein genügt nicht für Demokratie!

Ein Staat ist nur dann demokratisch, wenn das Volk die Souveränität innehat.

Dazu ist es notwendig, dass nur das Volk und kein sonstiger Willensträger über bestimmte Befugnisse und Mittel verfügt, welche zuverlässig verhindern, dass die Selbstherrschaft des Volkes eingeschränkt oder genommen wird.

Das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker ist geltendes Völkerrecht. (UN-Charta Art. 1)

Die Staatsform „Republik“ ist Bedingung für den demokratischen Staat.

Die europäischen Königreiche sind nur nominale, repräsentative Monarchien.

Demokratie braucht Prinzipien und Werte:

**Rechtsstaatlichkeit – Humanität – Vernunft – Toleranz – Moral - Freiheit – Gleichheit – Gerechtigkeit – Frieden – Sozialität - Solidarität
Sicherheit – Ordnung – Wohlstand – Interessenausgleich – Zukunftsfähigkeit**



SPIELARTEN DER DEMOKRATIE

IDEALDEMOKRATIE (direkte Demokratie)

Identität von Beherrschten und Herrscher (antike griechische und römische Versammlungsdemokratie; Schweizer Bürgerdemokratie)

REALDEMOKRATIE (repräsentative Demokratie)

Mischung aus teilweisen Mitwirkungsrechten mittels Wahlen und Abstimmungen, darüber hinaus Bevormundung durch die abgesonderte politische Klasse. Möglichkeit des gewaltlosen Regierungswechsels, jedoch kein Systemwechsel. (In den meisten westlichen Demokratien)

REPRÄSENTATIVE DEMOKRATIE

parlamentarische Demokratie: (die meisten Staaten);

präsidentielle Demokratie: (USA),

Rätedemokratie: (Pariser Kommune 1871, Russland und Deutschland 1918)

***Repräsentative Demokratie bedeutet praktisch:
Herrschaft der Minderheit der Gewählten gegen
die Mehrheit des Volkes.***



DEMOKRATIEVERFAHREN

Konsensdemokratie:

Alle Parteien sind an der Regierung beteiligt (z.B. Schweiz)

Nachteil: Zwang zur Einvernehmlichkeit verhindert konsequente Auseinandersetzung über die öffentlichen Probleme.

Konkurrenzdemokratie:

Alle Parteien konkurrieren um die Regierungsgewalt (in den meisten Staaten).

Nachteil: Der Kampf um die Macht führt zu demagogischer Diskussion.

Machtkontrolle:

- **zeitlich begrenzte Legislatur- und Amtsperioden**
- **begrenzte Häufigkeit des Amtes**
- **funktionale Machtverteilung (Gewaltentrennung)**
- **territoriale Machtverteilung (Föderalismus)**



DEMOKRATIE IN KURZFASSUNG

Demokratie ist:

- kein Selbstzweck, sondern eine Technik zur guten Staatsgestaltung.
- ein Überwert, Wunschbild, Werkzeug und Erzeugnis
- die Verfasstheit des volkseigenen Staates.
- ein Verfahren der staatlichen Willensbildung durch die gleichberechtigten Bürger.
- nicht die Diktatur der gewählten Obrigkeit.
- die Legitimation staatlicher Herrschaft.
- dem Gemeinwohl verpflichtet.

Demokratie:

- entspringt einer fortgeschrittenen Gesellschaft freiheitsliebender und gleichgesinnter Bürger.
- bietet den Bürgern Teilhabe an der Staatsgestaltung und gute Lebenschancen.
- braucht einen starken, wohlhabenden „Schönwetterstaat“.
- erfordert gute Regeln und ihre strenge Einhaltung.
- rekrutiert die Funktionselite durch Wettbewerb.
- benötigt institutionelle Machtkontrolle
- ermöglicht den gewaltlosen Wechsel der Regierung und der Rechtsordnung.



DIE LEGITIMATION DES DEMOKRATISCHEN STAATES

Im ungeregelten Naturzustand herrschen Faustrecht und Anarchie.

Alle Eigenschaften, Erfordernisse und Festlegungen des neuzeitlichen Staates beruhen auf weltliche Übereinkunft (oder Willkür), aber nicht auf jenseitige Herleitung.

Gewohnheitsrecht entsteht aus Übereinstimmung, Übung und Überlieferung.

Alle Menschen- und Bürgerrechte sind das Ergebnis einer Abmachung von Menschen.

Menschen und Bürger werden durch Funktionsträger vertreten.

Die Staatsbürger sind die natürlichen Vertreter des Staatsvolkes.

Der Staat ist das Handlungsorgan des Staatsvolkes.

Spirituelle Merkmale der Demokratie:

- **hohe moralische Legitimation**
- **gute Anpassungsfähigkeit an wechselnde Umstände**
- **vielfältige Lebenschancen für alle**

Demokratie ist kein Ideal, das unmittelbar und um seiner selbst willen erstrebt wird!



STRUKTURELLE VORAUSSETZUNGEN DES DEMOKRATISCHEN STAATES

unverzichtbare Voraussetzungen für Demokratie:

- **innerlich und äußerlich befriedeter Staat**
- **Zivilgesellschaft mit verträglicher Weltanschauung Offenheit für Veränderungen**
- **Staatsgewalt gründet auf den regelhaften Mehrheitswillen der Bürger**
- **Geltung unveräußerlicher und unabdingbarer Grundrechte**
- **Rückholbarkeit aller politischen Rechtsverzichtete der Bürger**
- **Rechtsstaatlichkeit und Machtkontrolle**
- **politische Gleichheit der Bürger**
- **beständige und friedführige Rechtsordnung**
- **ausreichende technische Infrastruktur**
- **Streben nach Gleichheit der Bedingungen und Ausgleich der Ergebnisse**
- **erweiterte Möglichkeit der Kundgabe und Kundgabe**
- **wirksame und anpassungsunfähige Gemeinverwaltung**
- **gleicher Zugang zu öffentlichen Gütern**

Demokratie lebt von Bedingungen, die sie überwiegend vorfinden muss!



HILFREICHE BEDINGUNGEN FÜR DEMOKRATIE

- **Schutz von Minderheiten (keine totale Entrechtung; Möglichkeit des Wiedervortritts)**
- **Verbreitete bürgerliche Tugenden (Toleranz, Vertrauen, Ehrlichkeit, Höflichkeit, Sorgfalt usw.)**
- **Funktionsträger mit Orientierung am Gemeinwohl (Pflichtbewusstsein, Redlichkeit, Unbestechlichkeit, Unterordnung privater Interessen)**
- **allgemeine Akzeptanz der Rechtsordnung (Vermeidung von politischen Exzessen)**
- **Vernunft, Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit als öffentlicher Handlungsgrundsatz (Notwendigkeit und Geeignetheit der Rechtsakte)**
- **allgemein gute Bildung und Ausbildung (Voraussetzung für politische Willensbildung und Erwerbstätigkeit)**
- **allgemeiner Wohlstand durch Gütermehrung (faire und freie Wirtschaftsordnung)**
- **vertretbare Ungleichheiten der Ausstattung mit Rechten und Gütern (Leistungsprinzip, Verdienheitsprinzip)**
- **allgemeiner Mindestwohlstand (subsidiäre Sozialität)**



DEMOKRATIE-ILLUSIONEN

Gewaltenteilung und Föderalismus sind unter bestimmten Bedingungen hilfreich, aber nicht notwendig für Demokratie und bieten keine Gewähr für Missbrauch der Macht.

Gewaltenteilung:

- **ist das Ergebnis von historischen Zufälligkeiten.**
- **hat sich nur mangels anderer Praxis scheinbar bewährt.**
- **verhindert keineswegs Machtmissbrauch durch Konzentration der staatlichen Macht.**
- **führt in der Praxis nur zur Verteilung der Macht.**

Föderalismus

- **verhindert nicht notwendigerweise Machtkonzentration.**
- **fördert nicht unbedingt regionale Belange.**
- **Führt in der Praxis zum Verbundföderalismus und zur Herrschaft der Ministerpräsidenten.**

Erfolgreiches Regieren oder gute Absichten ersetzen nicht demokratische Legitimation.



DEMOKRATIE-ILLUSIONEN

Das Parlament ist:

- ein Überbleibsel aus vordemokratischer Zeit.
- nur Mittel zum Zweck und eine Notlösung zur staatlichen Willensbildung.
- hat keine Daseinsberechtigung aus eigener Wesenheit.

Parteien sind:

- notwendig zur Rekrutierung von politischen Begabungen.
- Werkzeuge zur Findung und Bündelung des Volkswillens sein.
- in der Praxis nur Karrieremaschinen.
- eine potentielle Gefahr für die Demokratie.

repräsentative Demokratie

- ist nicht geeigneter als direkte Demokratie.
- schützt nicht vor sozialen Katastrophen.
- ist bestechlich, verschwenderisch und langsam.
- bringt Sozialität nur auf Kosten der Nachkommen.
- ermöglicht den Ausverkauf nationaler Interessen.



DEMOKRATIESCHÄDLICHE ZUSTÄNDE

Demokratie ist kein Selbstläufer, sondern empfindlich gegen soziale, politische und wirtschaftliche Mißstände und Fehlentwicklungen, wie:

- Korruption, Monopole und Kartelle,
- Protektionismus und Klientelismus,
- Überregulation und Bevormundung
- vordemokratische Traditionen und Konventionen
- Relativierung von Menschen- und Bürgerrechten gegen den Herrschaftsanspruch des Staates
- Dominanz von kompromisslosen Weltanschauungen
- Absolutheit moralischer Prinzipien und Tabus
- Zwang zur Überanpassung an herrschende Meinungen und Lehren
- Geringschätzung bürgerlicher Tugenden

Mit dem Diktatorenargument „Es dient dem Allgemeinwohl“ kann man jeden Entzug von Rechten oder jede Auferlegung von Pflichten rechtfertigen.



DEMOKRATISCHE FEHLENTWICKLUNGEN

NOMINALDEMOKRATIE (Scheindemokratie)

Herrschaft eine Parteioligarchie über unwissende und/oder ohnmächtige Bürger.

Politische Teilhabe durch formal demokratische Wahlen ist auf die Bestätigung der Machthaber oder des Systems beschränkt. (z.B. DDR)

USURPATIVE DEMOKRATIE (Scheindemokratie)

Gewählte Funktionsträger maßen sich zusätzliche Befugnisse an, für die kein Mandat besteht und/oder die den Mandatgeber entrechten oder schädigen. (z.B. Organe der Europäischen Union)

GEFÄLLIGKEITSDEMOKRATIE (Fürsorgedemokratie)

Mandatsträger hängen in ihrer Wiederwahl von der Gewährung kostspieliger Wahlgeschenke ab und vergeuden damit staatliche Ressourcen, gefährden die Zukunft.



SYSTEMISCHE FEHLENTWICKLUNGEN DER REPRÄSENTATIVEN DEMOKRATIE *am Beispiel der BRD*

Die Willensbildung und Repräsentation der Macht in den Parteien ist aufgrund der Herrschaft der Parteioligarchie notorisch undemokratisch.

Listenwahlen (Blockabstimmungen) sind demokratiefeindlich, verhindern die Kontrolle der Kandidaten durch die Wähler und ermöglichen die Aufstellung von Günstlingen der Parteioligarchie.

Die 5%-Hürde bei Wahlen verhindert demokratische Vielfalt und politische Chancengleichheit und begünstigt die Bildung von politischen Kartellen.

Der Vorwand der Handlungsunfähigkeit des Parlaments durch zu viele Fraktionen, wie er in den späten Tagen der Weimarer Republik herrschte, kann heute nicht geltend gemacht werden, denn zu jener Zeit waren viele Parteien republikfeindlich eingestellt, die Bürger politisch unerfahren, die Beamten in Demokratie völlig ungeübt, der Staat finanziell zerrüttet.



Fortsetzung

SYSTEMISCHE FEHLENTWICKLUNGEN DER REPRÄSENTATIVEN DEMOKRATIE (BRD)

Fraktionszwang: Die Parteiobrigkeit kann bei offenen Abstimmungen im Parlament die Mandatsträger ihrer Fraktion zwingen, in Sinne der Parteiobrigkeit zu stimmen.

Offene Abstimmungen sind demokratiefeindlich, da der Abstimmende mit Repressalien rechnen muss.

Paketabstimmungen: Es werden mehrere Entscheidungen in denselben Abstimmungsgang gepackt, sodass nur eine pauschale Zustimmung oder Ablehnung zu allen Fragen möglich ist.

Abgeordnete verfügen regelmäßig nicht über die Kenntnisse, die zu einer sachgerechten Entscheidung notwendig sind.

Abgeordnete entscheiden entweder nach den Vorgaben der Parteioligarchie oder eines zahlenden Auftraggebers.



Dilemma des Bürgers als Entscheidungsträger bei Wahlen und Abstimmungen

Der Bürger:

- ist gewöhnlich nicht fähig, in verwickelten Fragen -aus seiner Vorbildung und Sachkenntnis- bei einer Abstimmung die richtige politische Sachentscheidung zu treffen.
- ist aus demselben Grund auch nicht in der Lage, zu erkennen, welcher Volksvertreter oder welche Partei ihm die Entscheidungen abnehmen kann.
- wäre somit eigentlich weder abstimmungs- noch wahlfähig!

Unkluge Entscheidungen sind bei jeder Form der staatlichen Willensbildung möglich.

Das politische und wirtschaftliche Risiko einer Entscheidung, sowohl einer Volksabstimmung wie auch eines Parlamentsbeschlusses, tragen auf jeden Fall die Bürger.



Praktische Indikatoren für Demokratie

Die nachfolgenden Bürgerrechte und -freiheiten müssen im demokratischen Staat tatsächlich regelmäßig vorzufinden sein.

Der Staat ist Gewährsträger für den Schutz von Rechten, Freiheiten und Gütern gegen jeden Störer.

Bürokratische und technische Hürden dürfen die Bürgerrechte nicht unterlaufen.

- Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, insbesondere Schutz von Leben und Gesundheit
- Freiheit vor übermäßigen und unsinnigen Verboten
- Freiheit vor übermäßigen Strafen, insbesondere keine Todesstrafe und keine Langzeitstrafen
- Freiheit vor Folter und übermäßigen körperlichen und seelischen Zumutungen
- Freiheit vor übermäßigen Pflichten, insbesondere kein Kriegsdienst an der Waffe
- Freiheit der Bewegung und des Aufenthalts im Inland und ins Ausland
- öffentliche Meinungs- und Informationsfreiheit



Praktische Indikatoren für Demokratie

- **unabhängige Presse, Rundfunk- und Fernsehanstalten**
- **unzensurierte Literatur, unzensuriertes Internet**
- **unbehinderte Versammlungen und Kundgebungen**
- **keine übermäßige Geheimhaltung**
- **Zugang zu allen öffentlichen Dateien**
- **Freiheit vor übermäßigen Belastungen, insbesondere mit Steuern und Abgaben**
- **Schutz der Privatsphäre in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz**
- **Schutz der Familie, der sexuellen Selbstbestimmung**
- **gute und für alle gleiche Bildungschancen**
- **unbehinderte Freiheit der Religion und Weltanschauung**
- **regelmäßige, gleiche, geheime und Erfolgsgeschützte Wahlen**
- **politische Teilhabe durch Abstimmungen**
- **unbehinderte Freiheit der Organisation in Parteien, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen**
- **funktionierende, unbestechliche und schikanefreie Verwaltung, Polizei und Justiz**



Praktische Indikatoren für Demokratie

- freier Zugang zu sozialen Diensten und zur öffentlichen Versorgung
- unbehinderte und geschützte Ausübung von Beruf und Gewerbe
- Schutz von rechtmäßigem Besitz und Eigentum in allen Erscheinungsformen
- Verhinderung von unredlichem, insbesondere leistungslosem Einkommen
- Schutz vor Ausbeutung und Übervorteilung
- Schutz der natürlichen und zivilisatorischen Ressourcen (Umwelt, Infrastruktur, Kulturgüter)
- Schutz rechtstreuen Verhaltens
- Bewehrung rechtswidrigen und vertragswidrigen Verhaltens
- systemische Vorkehrungen gegen Machtanmaßung, Machtmissbrauch und Volkseintmachtung
- Friedliche und geordnete internationale Beziehungen
- Schutz vor fremden Mächten und außergesetzlichen Interessenträgern
- Wahrung der Interessen späterer Generationen



EINWÄNDE GEGEN DIREKTE DEMOKRATIE

- **Deutschland hat kein Demokratieproblem.**
- **Das Volk ist dumm und manipulierbar.**
- **Volksentscheide lassen nur unflexible Ja/Nein-Entscheidungen zu.**
- **Es kann nicht über alles abgestimmt werden.**
- **Das Grundgesetz sieht keine direkte Demokratie vor.**
- **Das Parlament wird geschwächt und verliert an Legitimität.**
- **Die Verantwortlichkeiten werden verwischt.**
- **Die Todesstrafe könnte wieder eingeführt werden.**
- **Die Volksgesetzgebung schwächt das demokratische System.**
- **Die Erfahrungen der Weimarer Republik mit Volksabstimmungen schrecken ab.**
- **Der Föderalismus wird geschwächt.**
- **Finanzstarke Lobbygruppen setzen ihre Partikularinteressen durch.**
- **Volksentscheide führen zu Populismus und Stimmungsdemokratie.**
- **Die Gewaltenteilung wird aufgeweicht.**
- **Volksentscheide gefährden Minderheiten.**
- **Direkte Demokratie ist langsam und teuer.**



KRITIK an der SCHEINDEMOKRATIE in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- 1. Das Grundgesetz beginnt mit einem Etikettenschwindel: Das Deutsche Volk hat sich kein Grundgesetz gegeben. Es wurde nie gefragt, ob es diese Republik oder eine andere wollte.**
- 2. Die Spielregeln der Demokratie werden von ihren Nutznießern verfasst. Es herrscht Usurpation, also Verstoß gegen Artikel 20 des Grundgesetzes: *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.***
- 3. Die einseitige Festlegung auf repräsentative (parlamentarische) Demokratie ist nicht vom Grundgesetz gedeckt: Art. 20 GG: (die Staatsgewalt) „wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.“**
- 4. Eine Volksverfassung (Art.146 GG) wird bisher vorenthalten.**
- 5. Vordemokratisches Recht gilt ausdrücklich weiter. (Art. 123-125 GG)**
- 6. Die Wahlregeln sind nicht im Grundgesetz enthalten und unterliegen der Manipulation der etablierten Staatsparteien.**



7. **Zum Wesen der Demokratie gehört politische Offenheit des Systems und der Wechsel der Machtausübung, was die Wahlgesetze vereiteln.**
8. **Wichtige Amtsinhaber bzw. Funktionsträger sind vom Volk nicht gewählt und können nicht zur Verantwortung gezogen werden.**
9. **Fast alle Grundrechte (Art. 2-19 GG) gelten nur unter Vorbehalt.**
10. **Das Gebot von Gleichheit (Art. 3 GG) und das Verbot von Zwangsarbeit (Art. 12 II GG) wird durch die Wehrpflicht nur für Männer (Art. 12a) verletzt.**
11. **Repräsentative Demokratie ermöglicht grundsätzlich volksferne Staatsorgane.**
12. **Das Recht der Bürger auf unmittelbare politische Teilhabe ist praktisch nur als Parteimitglied möglich.**
13. **In den Parteien haben Karrierepolitiker das Sagen (oligarchische Demokratie).**



14. **Durch die gewillkürte 5%-Hürde bei Wahlen sind neue Parteien chancenlos. (Das Grundgesetz trifft keine Festlegung der Wahlverfahren.)**
15. **Abgeordnete kennen der Regel weder die abzustimmenden Gesetze inhaltlich ausreichend noch können sie nach ihrem Gewissen darüber entscheiden.**
16. **In den Parlamenten besteht Fraktionszwang durch offene Abstimmungen. (Verstoß gegen Art. 38 GG)**
17. **Politische Verantwortung ist nur eine Worthülle: Listenwahlen, die vom Grundgesetz gar nicht vorgesehen sind, verhindern, dass die Wähler Zugriff auf Verantwortungsträger bekommen.**
18. **Parlamentarier sind ungestraft käuflich und das Kapital hat illegitime Macht über die Gesetzgebung.**
19. **Das Volk wird im Parlament nicht angemessen repräsentiert.**



20. **Die Beamten sind im Parlament überrepräsentiert, und ihre grundgesetzlich gebotene Einschränkung der Wählbarkeit (Art. 137 GG) wurde bisher gesetzlich nicht normiert.**
21. **Beamte erhalten durch das Grundgesetz (Art. 33 GG) vordemokratische Privilegien.**
22. **Die Gesetzgebung ist auf die Interessen der Besitz- und Bildungsbürger und der Angehörigen des öffentlichen Dienstes gerichtet.**
23. **Wer im Staatsdienst Karriere machen will, muss einer Staatspartei (CDU/CSU, SPD, FDP, GRÜNE) angehören.**
24. **Es besteht keine Chancengleichheit bei der Kandidatur zu Wahlen, denn:**
 - **Beamte und Rechtsanwälte werden bei der Kandidatur privilegiert.**
 - **Amtsinhaber nutzen öffentliche Mittel zur Wahlvorbereitung und haben besseren Zugang zur öffentlichen Meinungsbildung als andere Kandidaten.**



- 25. Die Regierung und die Ländervertreter sind im Bundestag privilegiert: sie haben jederzeit Rederecht, Abgeordnete jedoch nicht. (Art. 43 GG)**
- 26. Die verfassungsmäßig gebotene Gewaltenteilung und das Föderalismusgebot in der BRD (Art. 20 GG) sind praktisch aufgehoben durch:**
- den machtsichernden Verbundföderalismus**
 - die parteiliche Durchdringung der Staatsorgane**
 - die funktionelle Verschmelzung von Regierung und regierungstragenden Fraktionen**
- 27. Der Bund hat praktisch ein Gesetzgebungsmonopol auch gegenüber den Länderparlamenten. (Art. 31, Art. 75 GG und ein Weisungsmonopol gegenüber den Länderverwaltungen (Art. 85))**
- 28. Die vom Volk nicht gewählte Länderkammer (Bundesrat) hat umfangreiches und schädliches Vetorecht gegen den Bundestag.**



29. **Im Bundesrat sind nur die Länderregierungen vertreten, und die Länderparlamente haben nur geringe Befugnisse.**
30. **Privilegierte Religionsgemeinschaften haben nach Art. 140 GG das Recht, Steuern zu erheben, was sonst eine hoheitliche Befugnis des Staates ist.**
31. **Die Gerichte üben umfangreiche Ersatzgesetzgebung aus.**
32. **Das Bundesverfassungsgericht ist verfassungswidrig besetzt: Die vom Bundestag zu wählenden Richter werden nicht vom Plenum, sondern einen Geheimausschuss gewählt. (Verstoß gegen Art. 94 GG)**
33. **Das Bundesverfassungsgericht betreibt gesetzähnliche, vorrangige Normsetzung, die durch das Parlament nicht geändert werden kann. (Verstoß gegen das Prinzip der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung, Art. 20 GG)**



34. **Das Verbot friedensstörender Handlungen nach Art. 26 GG und § 80 StGB läuft durch die Vasallenpflicht der BRD gegenüber der NATO ins Leere. Aufgrund des NATO-Truppenstatutes werden auf deutschem Boden Massenvernichtungswaffen gelagert und die US-Streitkräfte führen Angriffskriege von deutschem Boden aus.**
35. **Die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union nach Art. 23 GG macht das Grundgesetz und die deutsche Rechtsordnung zu Verwaltungsvorschriften einer EU-Provinz.**
36. **Mit dem Vertrag von Lissabon hat die BRD praktisch ihre Souveränität der EU ausgeliefert, wo ein demokratisch nicht legitimes Regime herrscht.**
37. **Mehr als zwei Drittel aller Rechtsakte, die in der BRD Gesetzeskraft haben, werden von der EU erlassen.**



38. **Die EU hat die BRD schon wiederholt gezwungen, das Grundgesetz zu ändern oder Grundrechte preiszugeben. (z.B. Dienst an der Waffe von Frauen, Auslieferungsverbot von Deutschen, Datenspeicherung usw.)**
39. **Der Vertrag von Lissabon erlaubt die Todesstrafe zur Niederschlagung von Volksaufständen.**
40. **Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, einer demokratiewidrigen Einrichtung, haben Vorrang vor deutschem Recht.**
41. **Der Staat hat die Hoheit über seine Währungs- und Handelspolitik unnötig an die EU abgetreten, zum Nachteil der Volkswirtschaft.**
42. **Staats- und Amtskriminalität ist nicht strafbar. (u.a. Ämterpatronage; Verdeckte Bestechung durch private Beschäftigungen von Amtsträgern; Verschwendung öffentlicher Mittel, Veruntreuung von Volkseigentum; Begünstigung privater Unternehmen bei Staatsaufträgen)**



43. **Der Staatshaushalt ist, entgegen dem Gebot nach Art. 110 GG, seit Jahrzehnten nie ausgeglichen gewesen.**
44. **Die Begrenzung der Kreditaufnahme auf Investitionen nach Art. 115 GG wurde nie erfüllt, und auch das dafür laut Grundgesetz gebotene Gesetz noch nicht erlassen.**
45. **Die bestehende Staatsverschuldung (April 2010: 1,7 Billionen Euro) ist praktisch nur durch eine Superinflation oder erschöpfende Besteuerung oder durch einen Staatsbankrott mit anschließender Währungsreform abzulösen.**
46. **Die politische Klasse ist erpressbare Komplizin der globalen Finanzkriminalität.**
47. **Die Steuergesetze begünstigen das Kapital zum Nachteil der Werktätigen und des Sozialstaates.**
48. **Große Vermögen entstehen leistungslos durch Ausbeutung, Betrug, Übervorteilung, Bestechung, Spekulation, Steuerverschönerung und Steuerhinterziehung.**



49. **Die erheblich ungleiche Verteilung von Vermögen und Einkommen ist nicht nur ungerecht, sondern auch volkswirtschaftlich schädlich, weil sie die Binnennachfrage und damit die Konjunktur drosselt.**

50. Der Sozialstaat:

- **ist der tragische Irrtum von Gutmenschen und ein staatlicher Nasenring zur Gängelung des Volkes.**
- **macht leistungslose Einkommen gesellschaftsfähig.**
- **finanziert sich aus der Umverteilung von unten nach ganz unten.**
- **verhindert Vermögensbildung in der Hand der Werktätigen.**
- **macht die Werktätigen zu chancenlosen Leibeigenen des Staates und die besitzlosen Bürger zu machtlosen Mündeln des Staates.**
- **wird nicht solidarisch durch alle Einkommensbezieher finanziert.**
- **ist am Ende nur noch durch Staatsschulden finanzierbar.**
- **wird in absehbarer Zeit zusammenbrechen.**



51. **Die Auslieferung des deutschen Wirtschaftsraums an den globalen Freibeuterkapitalismus nimmt den deutschen Werktätigen auf dem Arbeitsmarkt ihren wichtigsten Wettbewerbsvorteil, nämlich die Knappheit ihrer Arbeitskraft.**

52. **Die Vernachlässigung der Jugend bei Schulbildung und Berufsausbildung mindert ihre Chancen als Erwerbsbürger.**

53. **Die kommenden sozialen Unruhen geben den Machthabern einen Vorwand zur Änderung der Rechtsordnung in Richtung Polizeistaat.**